

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-99-524

Gegenstand:

Multilayerrohre aus PE80/Al/PE-Xb bzw. aus PE-RT/Al/PE-RT II der Brandverhaltensklasse E nach DIN EN 13501-1, Ausgabe 01/2010 (normalentflammbar), bezeichnet als

„**Geberit-Mepla-Rohr**“ (für Trinkwasser, Heizung, Kühlung und Druckluft)

als Bauprodukt gemäß § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in Verbindung mit Abschnitt C 3.3 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)

Antragsteller:

Geberit International AG
Schachenstrasse 77

8645 Jona
Schweiz

Ausstellungsdatum:

09.03.2020

Geltungsdauer bis:

09.03.2025

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis mit gleicher Nummer vom 06.05.2015.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Multilayerrohren aus PE80/Al/PE-Xb bzw. aus PE-RT/Al/PE-RT II, bezeichnet als "**Geberit-Mepla-Rohr**" (für Trinkwasser, Heizung, Kühlung und Druckluft) als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1). Der Baustoff gilt als nicht brennend abtropfend / abfallend.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das o. g. Bauprodukt wird in Versorgungssystemen für Trinkwasser, Heizung, Kühlung und Druckluft verwendet. Das Brandverhalten der Multilayerrohre ist nicht nachgewiesen, wenn diese zusätzlich zur Beschreibung des Gegenstandes nach Absatz 2.1.1 mit einem Anstrich, einer Beschichtung, Kaschierung oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Das o. a. Bauprodukt muss folgenden Aufbau haben:

1. Außenschicht aus PE80 in der Farbe schwarz
2. Mittelschicht aus Aluminium
3. Innenschicht aus PE-Xb

oder

1. Außenschicht aus PE-RT in der Farbe schwarz
2. Mittelschicht aus Aluminium
3. Innenschicht aus PE-RT II

jeweils mit Wanddicken von 2,25 mm ($\pm 10\%$) bis 4,7 mm ($\pm 10\%$).

2.1.2 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Multilayerrohre müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Brandverhaltensklasse E nach DIN EN 13501-1:2007+A1:2009) erfüllen.



3 **Übereinstimmungsnachweis**

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2018-09, Abschnitt 3.2 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erforderlich.

4 **Übereinstimmungszeichen**

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach §7 der Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Hersteller
 - Herstellwerk
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
- Baustoffklasse normalentflammbar (Brandverhaltensklasse E nach DIN EN 13501-1)



5 **Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in Verbindung mit Abschnitt C 3.3 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) Ausgabe Juni 2019 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7 **Allgemeine Hinweise**

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5 Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:
- Klassifizierungsbericht des MPA NRW Nr. 230007973-3 vom 09.03.2020
 - Klassifizierungsbericht des MPA NRW Nr. 230007973-4 vom 09.03.2020

Erwitte, 09.03.2020

Der Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Rademacher



Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. Hentrey